



Präsidium des Nationalrates

Zur Zahl 1967/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellungen der Ermittlungen wegen Amtsmissbrauch gegen den Kitzbüheler Bürgermeister und dessen Vizebürgermeister“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zunächst verweise ich darauf, dass sich die Anfrage auf eine Strafsache bezieht, die nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu keinem Hauptverfahren geführt hat. Da das Ermittlungsverfahren gemäß § 12 StPO nicht öffentlich ist, ist mir eine Beantwortung nur soweit möglich, als Persönlichkeitsrechte von Verfahrensbeteiligten nicht verletzt werden.

Zu 1 bis 25, 30 und 31:

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck leitete am 25. November 2013 aufgrund einer an sie und an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption übermittelten Sachverhaltsdarstellung ein Ermittlungsverfahren gegen drei Beschuldigte wegen des Verdachts des Amtsmissbrauchs nach § 302 Abs. 1 StGB und des Verdachts der Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung nach den §§ 153 Abs. 1 und 2, 313 StGB ein.

Die von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption aufgrund von zwei an sie übermittelten identen Sachverhaltsdarstellungen eingeleiteten beiden Ermittlungsverfahren wurden mangels Zuständigkeit nach § 20a Abs. 1 StPO an die Staatsanwaltschaft Innsbruck weitergeleitet. Diese bezog die Ermittlungskakten der WKStA mit Verfügungen vom 29. November 2013 und 12. Dezember 2013 in ihr Ermittlungsverfahren ein.

Im Zuge von umfangreichen Ermittlungen wurden unter anderem die drei Beschuldigten sowie eine Vielzahl von Zeugen einvernommen. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft Innsbruck schließlich mit Verfügung vom 20. Juni 2014 hinsichtlich aller

drei Beschuldigten mangels Nachweises einer strafbaren Handlung gemäß § 190 Z 1 StPO eingestellt.

Zu 26 und 27:

Ein entsprechender Vorhabensbericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck wurde von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck genehmigend zur Kenntnis genommen.

Zu 28 und 29:

Nein.

Wien, 1. September 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-09-08T09:09:00+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .